

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 143/67

URTEIL

Verkündet am
14. April 1969
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Rolf M [REDACTED], O [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h. c. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Hans Heinrich M [REDACTED], O [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

2. den Kaufmann Walter M [REDACTED], O [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Bauer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Schlußurteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 11. Mai 1967 im Kostenpunkt aufgehoben.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Durch das mit der Revision angefochtene Schlußurteil hat das Oberlandesgericht der Anschlußberufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil stattgegeben und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben. Gegen diese Kostenentscheidung richtet sich die Revision des Beklagten. Sie muß Erfolg haben.

In seinem heute verkündeten Urteil II ZR 142/67 hat der Senat das Teilurteil, das dem hier angefochtenen Schlußurteil vorausging, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Da sich die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits nach dem Ausgang der

-3-

somit noch anhängigen Hauptsache richtet, ist auch das vorliegende Urteil im Kostenpunkt aufzuheben und die Sache insoweit und zur Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

